

Ggfs. Handlungsbedarf auf Ihrer Online-Präsenz:

Das Telemediengesetz wurde durch das Digitale-Dienste-Gesetz abgelöst

Bitte prüfen Sie Ihre Homepage bzw. lassen diese durch Ihren Webdesigner, Webentwickler oder die von Ihnen mit der Wartung betraute Werbeagentur gem. nachfolgender Handlungsempfehlung überprüfen.

Aufgrund dieser Änderung sind viele Homepages abmahnfähig und es ist davon auszugehen, dass sich die klassischen Abmahn-Kanzleien hierauf stürzen werden.

Redaktionelle Änderungen beim Online-Impressum und der Datenschutzerklärung: Digitale-Dienste-Gesetz löst Telemediengesetz ab

Für alle Website-Betreiber besteht derzeit redaktioneller Anpassungsbedarf: Seit dem 14.05.2024 haben sich verschiedene gesetzliche Bezeichnungen geändert, die vor allem das Impressum und die Datenschutzerklärung einer Online-Präsenz betreffen.

Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden, es geht vielmehr "nur" um die konkrete Bezeichnung.

Wir empfehlen folgende Vorgehensweise:

Prüfen Sie, ob Sie online (insbesondere im Impressum oder in der Datenschutzerklärung) einen der folgenden Begriffe verwenden:

- Telemediengesetz
- TMG
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- TTDSG

Wenn Sie keinen der Begriffe verwenden: Kein Anpassungsbedarf

Wenn Sie keinen der oben genannten Begriffe verwenden, müssen Sie nichts weiter tun.

Wenn Sie einen der Begriffe verwenden: **Anpassungsbedarf**

Wenn Sie einen dieser Begriffe verwenden, müssen Sie die folgenden Begriffe ersetzen:

Alt (zu ersetzender Begriff)	Neu
Telemediengesetz	Digitale-Dienste-Gesetz
TMG	DDG
Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz	Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz
TTDSG	TDDDG

Ab wann? Die Änderungen gelten ab dem 14.05.2024.

Rechtliche Konsequenzen bei fehlender Anpassung

Werden noch die alten gesetzlichen Bezeichnungen verwendet, liegt ein Rechtsverstoß vor. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Bußgelder können die Folge sein.

Unsere grundsätzliche Empfehlung: Verzichten auf Gesetzesbezeichnungen

Verzichten Sie in diesem Zusammenhang auf die Nennung von Gesetzen. Schreiben Sie also nicht "Impressum nach § 5 DDG", sondern einfach "Impressum". Das Gesetz verlangt nämlich ausdrücklich nicht die Nennung einer Rechtsnorm. So vermeiden Sie jeglichen Anpassungsbedarf bei zukünftigen Änderungen.

Was hat es mit den aktuellen Änderungen auf sich?

Die aktuellen Änderungen basieren weitestgehend auf europarechtlichen Vorschriften. Wer möchte, kann die Änderungen [hier im Bundesgesetzblatt](#) nachlesen.

Leider führt die Bezeichnung der Gesetze für den juristischen Laien zu einem ziemlichen Durcheinander: Denn neben dem Digitale-Dienste-Gesetz (DDG), welches das TMG ablöst, gibt es auch noch das sogenannte Gesetz über digitale Gesetze. In der Praxis und im internationalen Bereich wird dieses Gesetz als Digital Service Act (DSA) bezeichnet.